

Sondervotum Horst Meierhofer, Kapitel 3, Arbeit und Nachhaltigkeit

S. 788 / Zeile 27768 – 27771: Bezugnehmend insbesondere auf die Sätze:

„Da Arbeit immer in einem gesellschaftlichen und einem politischen Kontext eingebettet ist, erscheint eine politische Steuerung hin zu mehr Zeitautonomie und einer Reduzierung der Arbeitsteilung zwar grundsätzlich möglich, jedoch sind die Folgen für den individuellen Wohlstand, die Bedarfsbefriedigung oder auch die Sozialsysteme schwer kalkulierbar und unsicher. Damit sind diese Überlegungen mit einem hohen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Unsicherheitspotenzial verbunden.“

Sondervotum:

Es sollte nicht ohne Weiteres behauptet werden, dass eine politische Steuerung hin zu einer Reduzierung der Arbeitsteilung / Verkürzung der Wertschöpfungsketten, innerhalb unserer Rechtsordnung grundsätzlich möglich ist. Das Grundgesetz garantiert eine prinzipielle Wirtschaftsfreiheit des einzelnen. Die angesprochene politisch induzierte Reduzierung der Arbeitsteilung ist verfassungsrechtlich mindestens fragwürdig.¹²³

¹ Aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1979, BVerfGE 50, 290 [338]: „Nach dem Hinweis, dass wirtschaftsordnende Gesetze sich an den betroffenen Grundrechten und nicht an einer – so eben nicht bestehenden – allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgabe für eine bestimmte Wirtschaftsordnung messen lassen müssen, führt das Gericht aus, dass der Gesetzgeber jede ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik verfolgen dürfe, sofern er dabei das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte beachte.“

² Prof. Michael Eichberger: Wirtschaftsfreiheit und gestaltungsmacht des Staates auf dem Boden des grundgesetzes, in: Deutscher Finanzgerichtstag (2010). das Steuerrecht in der Finanzkrise, S. 31: „Der große Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber danach beim Erlass wirtschaftslenkender und wirtschaftsordnender Normen einzuräumen ist, findet also seine Schranken in den Grundrechten der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, deren vielfach auch gegenläufige Interessen der Gesetzgeber zu berücksichtigen hat und jedenfalls nicht unverhältnismäßig einschränken darf. Dies sind für den im Wirtschaftsleben stehenden Bürger vor allem die Garantie von Eigentum und Erbrecht (Art. 14 GG), die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung (Art. 12 GG), die in der allgemeinen Handlungsfreiheit verankerte Vertragsfreiheit und Freiheit unternehmerischen Handelns (Art. 2 Abs. 1) und die auch das Gesellschaftsrecht stützende Vereinigungsfreiheit und für das Arbeitsrecht zentrale Tarifvereinigungs- und Tarifvertragsfreiheit (Art. 9 Abs. 1, 3 GG). Sie beanspruchen Geltung sowohl für den einzelnen Privatmann wie für den Gewerbetreibenden, wie auch – nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG – für das große Industrieunternehmen.“

³ Udo Di Fabio, in: Maunz-Dürig-Herzog, GG, Art.2, Abs. 1. Rn 76: „Die in Art. 2 Abs. 1 GG getroffene Entscheidung des Grundgesetzes für die Freiheit des Menschen wäre ohne grundsätzliche freiheitliche Wirtschaftsordnung Makulatur. Der anonyme Markt mag kalt und in seiner bloßen Zweckrationalität ungerecht erscheinen, seine substantielle Existenz ist gleichwohl eine unverzichtbare Freiheitsvoraussetzung, schon damit eine Ausweichmöglichkeit gegenüber der sonst drohenden Allmacht bürokratischer Entscheidungen aus dem politischen Klientensystem besteht.“